



## Editorial

Die Inflationsrate in Deutschland lag im September 2022 bei 10 %. Hauptursachen für die hohe Inflation sind nach wie vor enorme Preiserhöhungen bei den Energieprodukten, aber auch Preisanstiege bei vielen anderen Gütern, besonders bei den Nahrungsmitteln. Zeitlich begrenzte Maßnahmen des zweiten Entlastungspakets wie das 9-Euro-Ticket und der Tankrabatt hatten sich von Juni bis August 2022 dämpfend auf den Preisauftrieb ausgewirkt.

Jetzt sollen Arbeitgeber ihren Arbeitnehmern eine steuerfreie Inflationsprämie in Höhe von bis zu 3.000 EUR zahlen können.

## Unsere Themen im Überblick:

- Inflationsausgleichsprämie
- Pauschalsteuer für alle Betriebsfeiern?
- Vorsteuerabzug bei fehlerhafter Rechnung
- Abzug von Unterhaltsaufwendungen
- Pauschale Bonuszahlungen der Krankenkasse
- Kindergeld zwischen Schulausbildung und freiwilligem sozialen Jahr
- Häusliches Arbeitszimmer eines Gutachters
- Frist zur Grundsteuererklärung wird verlängert
- Anschaffung eines Stromspeichers und einer Photovoltaikanlage
- Umsatzsteuerbefreiung bei Heilbehandlungen
- Höherer Sparer-Pauschbetrag geplant
- Gasheizung - Neue Pflichten für Eigentümer

## FÜR UNTERNEHMER

### Inflationsausgleichsprämie: Bis zu 3.000 EUR steuerfrei

Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber sollen die Möglichkeiten erhalten, ihren Beschäftigten steuer- und abgabenfrei einen Betrag bis zu 3.000 EUR zu gewähren.

Der Begünstigungszeitraum ist zeitlich befristet – vom Tag nach der Verkündung des Gesetzes bis zum 31. Dezember 2024.

In diesem Zeitraum sind Zahlungen der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber bis zu einem Betrag von 3.000 EUR steuer- und sozialversicherungsfrei möglich.

Gezahlt werden kann auch in mehreren Teilbeträgen.

Die Inflationsausgleichsprämie muss zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt werden. Jeder Arbeitgeber kann die Steuer- und Abgabenfreiheit für solche zusätzlichen Zahlungen nutzen.

Zudem wird die Arbeitslosengeld II/Sozialgeld-Verordnung dahingehend ergänzt, dass die Inflationsausgleichsprämie bei einkommensabhängigen Sozialleistungen nicht als Einkommen angerechnet wird.

Quelle: bundesregierung.de

### Pauschalsteuer für alle Betriebsfeiern?

Alle Jahre wieder stellt sich gerade in der Vorweihnachtszeit die Frage nach der steuerlichen Behandlung von Betriebsveranstaltungen. Die Pauschalbesteuerung bei Betriebsveranstaltungen ist nur anwendbar, wenn die Teilnahme allen Betriebsangehörigen offensteht. Feiern, die ausschließlich für Führungskräfte ausgerichtet werden, müssen als steuerpflichtiger Arbeitslohn behandelt werden und können nicht mit dem Pauschalsteuersatz von 25 % besteuert werden.

Grundsätzlich kann der Arbeitgeber die Kosten von bis zu zwei Feiern pro Kalenderjahr als abzugsfähige Betriebsausgaben berücksichtigen, ohne dass beim Arbeitnehmer

ein Lohnsteuerpflichtiger Arbeitslohn entsteht. Der Steuerfreibetrag liegt pro Feier bei 110 EUR je Arbeitnehmer. Übersteigen die Aufwendungen pro Arbeitnehmer den Freibetrag von 110 EUR, liegt für den Mehrbetrag Arbeitslohn beim Mitarbeiter vor, der beispielsweise pauschal mit 25 % durch den Arbeitgeber versteuert werden kann.

Die Pauschalbesteuerung bei Betriebsveranstaltungen ist aber nur anwendbar, wenn die Teilnahme allen Betriebsangehörigen offensteht. Der bei der Pauschalierung anzuwendende Durchschnittssteuersatz von 25 % beruht auf der Annahme einer "vertikalen Beteiligung" von Arbeitnehmenden aller Lohngruppen an einer Betriebsveranstaltung. Wenn eine Veranstaltung dagegen nicht allen Betriebsangehörigen offensteht, verfehlt die Pauschalbesteuerung mit einem festen Steuersatz von 25 % das im Grundgesetz verankerte Prinzip der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit und das Gebot der Folgerichtigkeit.

Beim Bundesfinanzhof liegt derzeit die endgültige Entscheidung in einem aktuellen Revisionsverfahren zu diesem Thema.

## Vorsteuerabzug im Zusammenhang mit einer in hohem Maße fehlerhaften Rechnung

Eine rückwirkende Berichtigung trotz des fehlenden Ausweises von Umsatzsteuer ist möglich, wenn Leistender und Leistungsempfänger irrtümlich von der Anwendung des Reverse-Charge-Verfahrens ausgegangen sind und eine Rechnung ausgestellt haben, die den Anforderungen der §§ 14, 14a UStG nicht entspricht. Wird diese Rechnung später nach § 31 Abs. 5 UStDV berichtigt, ist das Recht auf Vorsteuerabzug gemäß § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UStG aufgrund der berichtigten Rechnung für den Besteuerungszeitraum auszuüben, in dem die Rechnung ursprünglich ausgestellt wurde.

Nach der Rechtsprechung des EuGH komme ein Vorsteuerabzug ohne Rechnung grundsätzlich nicht in Betracht. Wenn über eine Leistung aber zunächst fehlerhaft abgerechnet worden sei, wirke die Berichtigung auf den Zeitpunkt der erstmaligen – fehlerhaften – Abrechnung zurück.

Quelle: [gesetze.berlin.de/perma?d=STRE202270371](https://gesetze.berlin.de/perma?d=STRE202270371)

## EINKOMMENSTEUER UND PERSÖNLICHE VORSORGE

### Anrechnung eigener Einkünfte der unterhaltenen Person beim Abzug von Unterhaltsaufwendungen

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat entschieden, dass negative Einkünfte der unterhaltenen Person die gemäß § 33a Abs. 1 Satz 5 EStG anrechenbaren Ausbildungshilfen – hier BAföG-Zuschüsse – nicht mindern.

Im aktuellen Fall hatte ein Ehepaar Unterhaltsaufwendungen nach § 33a Abs. 1 EStG an ihre Tochter in Höhe von 9.920 EUR geltend gemacht.

Die Tochter studierte und wohnte in einer den Eheleuten gehörenden Wohnung und erhielt öffentliche Ausbildungshilfen (BAföG-Zuschüsse) von 4.020 EUR sowie Arbeitslohn in Höhe von 1.830 EUR. Bei geltend gemachten Werbungskosten von 2.180 EUR ergaben sich negative Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit von 350 EUR. Die Unterhaltsaufwendungen setzten die Eltern wie folgt zusammen: Höchstbetrag nach Satz 1 (8.820 EUR) betreffend Sachleistungen zuzüglich Erhöhungsbetrag nach Satz 2 (1.100 EUR) für Übernahme der Krankenkassen- und Pflegeversicherungsbeiträge. Die BAföG-Leistungen (4.020 EUR) setzten sie nicht mindernd an, da höhere Kosten (6.404 EUR) für Studium und doppelte Haushaltsführung entstanden seien.

Der BFH entschied allerdings, dass die negativen Einkünfte der Tochter (350 EUR) nicht die nach § 33a Abs. 1 Satz 5 EStG auf die Unterhaltsleistungen anzurechnenden BAföG-Zuschüsse mindern. Hier muss unterschieden werden zwischen Einkünften und Bezügen (die mit negativen Einkünften verrechnet werden können) einerseits und Ausbildungszuschüssen andererseits.

Quelle: BFH, Urteil v. 8.6.2022, VI R 45/20, veröffentlicht am 6.10.2022

## Pauschale Bonuszahlungen einer gesetzlichen Krankenkasse

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat Stellung bezogen zur einkommensteuerlichen Behandlung pauschaler Bonuszahlungen für gesundheitsbewusstes Verhalten.

Gesetzliche Krankenkassen können Prämien (Bonus) für gesundheitsbewusstes Verhalten wie beispielsweise eine Mitgliedschaft in einem Fitnessstudio, ein Gesundheits-Checkup oder Vorsorgeuntersuchungen gewähren.

Im Schreiben vom 7. Oktober 2022 behandelt das BMF folgende Regelungen:

- Anwendungsregelung
- Vorläufige Steuerfestsetzung bis 2015
- Änderung der Einkommensteuerfestsetzung für Besteuerungszeiträume bis 2016
- Verfahrensrechtliche Hinweise
- Vorlage einer Papierbescheinigung der gesetzlichen Krankenkasse in bestimmten Fällen
- Änderung von Einkommensteuerfestsetzungen für den Veranlagungszeitraum 2021

Weitere Informationen finden Sie unter folgendem Shortlink: [tinyurl.com/bdhdkvf6](https://tinyurl.com/bdhdkvf6)

Quelle: BMF, Schreiben v. 7.10.2022, IV A 3 - S 0338/19/10006 :009

## Kindergeld zwischen Schulausbildung und freiwilligem sozialen Jahr

Liegen zwischen zwei Ausbildungsabschnitten mehr als vier Monate, ist eine kindergeldrechtliche Berücksichtigung nach § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Buchst. b EStG nicht möglich.

Im vorliegenden Fall hatte sich die Tochter der Klägerin nach Beendigung ihrer Schulausbildung im Zeitraum von Juli bis November 2020 auf Projektsuche für ein freiwilliges soziales Jahr befunden und wurde ab November 2020 bei der Agentur für Arbeit als ausbildungsplatzsuchend geführt. Ab Januar 2021 absolvierte die Tochter einen Freiwilligendienst und nahm anschließend ein duales Studium zum Bachelor auf.

Die Familienkasse (FK) gewährte Kindergeld erst ab November 2020, da die Tochter ihre schulische Ausbildung im Juli 2020 beendet und erst im Januar 2021 die berücksichtigungsfähige Freiwilligenaktivität aufgenommen habe.

Es liegen fünf Monate zwischen den Ausbildungsabschnitten, so dass eine kindergeldrechtliche Berücksichtigung nach § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Buchst. b EStG nicht möglich sei.

Das Finanzgericht (FG) entschied, dass die Tochter trotz ihrer Suche nach einem Projekt für ein freiwilliges soziales Jahr auch nicht nach § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Buchst. c EStG berücksichtigt werden, da es sich bei der Suche nach einem Projekt für ein freiwilliges soziales Jahr nicht um eine Suche nach einem Ausbildungsplatz handele.

Damit hat das FG auch klargestellt, dass die Ableistung eines freiwilligen sozialen Jahres grundsätzlich keine Berufsausbildung darstellt.

Quelle: FG Münster, Urteil v. 14.6.2022, 13 K 745/21 Kg

## Häusliches Arbeitszimmer eines Gutachters

Das Finanzgericht (FG) Münster entschied mit Urteil 8 K 3186/21 E, dass das häusliche Arbeitszimmer eines u. a. von Gerichten beauftragten psychologischen Gutachters den Mittelpunkt dessen beruflicher Tätigkeit darstellen kann mit der Folge, dass die Aufwendungen unbegrenzt als Werbungskosten abzugsfähig sind.

Geklagt hatte ein selbstständiger psychologischer Gutachter, der vor allem in Überprüfungsverfahren für Strafvollstreckungskammern und für Einrichtungen des Maßregelvollzugs tätig ist. Er machte Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer in Höhe von knapp 2.400 EUR als Betriebsausgaben geltend vor denen das Finanzamt lediglich Aufwendungen i. H. von 1.250 EUR anerkannte. Das häusliche Arbeitszimmer stelle nicht den Mittelpunkt der Tätigkeit des Klägers dar, weil der qualitative Schwerpunkt in der Begutachtung der Personen des Maßregelvollzugs liege.

Der Senat hat der Klage stattgegeben.

Der Mittelpunkt der betrieblichen und beruflichen Betätigung bestimme sich vorrangig nach dem qualitativen Schwerpunkt der Tätigkeit und dieser liege beim Kläger in seinem Arbeitszimmer. Die Gutachtertätigkeit umfasse die Auswertung der Akten und der Explorationen sowie die darauf aufbauenden, für das Treffen und die Begründung der Prognoseentscheidung erforderlichen Recherche-, Rechen-, Bewertungs- und Schreibearbeiten.

Die Explorationen hingegen stellen selbst keinen weiteren wesentlichen Teil der Tätigkeit des Klägers dar. Sie seien zwar wichtige Bausteine für die Prognoseentscheidungen, würden aber wegen der freiwilligen Teilnahme der Probanden nicht immer verlangt und seien auch nicht in jedem Fall erforderlich.

Quelle: FG Münster

## BAUHERREN UND VERMIETER

### Frist zur Grundsteuererklärung wird verlängert



Statt Ende Oktober müssen Immobilienbesitzer die Grundsteuererklärung nun erst bis Ende Januar 2023 abgeben. Mit der Verlängerung der Abgabefrist bei der Grundsteuererklärung um drei Monate werden die Bürger, die Wirtschaft sowie die Steuerberater deutlich entlastet. Nicht einmal jeder dritte Haus- und Wohnungsbesitzer hatte bisher seine Unterlagen online abgegeben.

## Anschaffung eines Stromspeichers und einer Photovoltaikanlage

Das Finanzgericht (FG) Baden-Württemberg entschied, dass kein Vorsteuerabzug aus der Anschaffung eines Stromspeichers im Zusammenhang mit einer Photovoltaikanlage zu gewähren ist.

Geklagt hatte eine GbR, die eine Aufdach-Solaranlage betrieb und eine weitere Photovoltaikanlage mit Batteriespeichersystem auf der Nordseite des Daches plante. Aus Finanzierungsgründen wurde zunächst die Photovoltaikanlage erworben und aufgebaut und der Erwerb des Speichersystems auf später verschoben, um Fördermittel zu erhalten. Das Speichersystem dient der Speicherung des durch die Solaranlage erzeugten Stromes, der anschließend für die private Versorgung der Gesellschafter

der GbR verwendet wird. Den Vorsteuerabzug für das Speichersystem lehnte das Finanzamt ab mit der Begründung, dass die Stromspeicher nachträglich angeschafft worden seien, sie der privaten Stromversorgung dienen und daher nicht dem Unternehmen zugeordnet werden können.

Eine Ausnahme wäre nur bei gleichzeitiger Anschaffung von Photovoltaikanlage und Stromspeicher in Betracht gekommen.

Das FG Baden-Württemberg gab dem Finanzamt Recht. Der Strom wird ausschließlich für den privaten Verbrauch der Gesellschafter der GbR verwendet und die Gesellschafter bezahlen kein Entgelt hierfür an die GbR.

Das Batteriespeichersystem ziele daher nicht auf den Erlös von Einnahmen für die GbR.

Quelle: FG Baden-Württemberg

## FÜR HEILBERUFE

### Umsatzsteuerbefreiung bei ärztlichen Heilbehandlungen

Heilbehandlungen im Bereich der Humanmedizin dienen der Diagnose, Behandlung und, soweit möglich, der Heilung von Krankheiten oder Gesundheitsstörungen. Sie müssen einen therapeutischen Zweck haben. Auch ästhetische Behandlungen können Heilbehandlungen darstellen, wenn die Leistungen dazu dienen, Krankheiten oder Gesundheitsstörungen zu diagnostizieren, zu behandeln oder zu heilen oder die Gesundheit zu schützen, aufrecht zu erhalten oder wiederherzustellen.

Das Schleswig-Holsteinische Finanzgericht (FG) hat entschieden, dass ärztliche Heilbehandlungen auch dann nach § 4 Nr. 14 Buchst. a UStG steuerfrei sind, wenn sie im Rahmen von Krankenhausleistungen erbracht werden und diese ihrerseits nicht nach § 4 Nr. 14 Buchst. b UStG begünstigt sind, weil nicht alle Voraussetzungen dieser Norm erfüllt sind.

Im Streitfall erbrachte die Klägerin (GmbH) ärztliche Heilbehandlungen im Bereich der ästhetisch-plastischen Chirurgie durch ihren Geschäftsführer und Alleingesellschafter. Bei einem Teil der Leistungen, welcher unstreitig medizinisch indiziert war, stellte sich die Frage der Steuerbefreiung nach § 4 Nr. 14 Buchst. a UStG. Für das hier relevante Streitjahr 2009 erklärte die Klägerin in ihrer Umsatzsteuererklärung ausschließlich steuerfreie Umsätze.

Die Klägerin hatte Erfolg: Das Gericht ließ eine isolierte Betrachtung nach Maßgabe des § 4 Nr. 14 Buchst. a UStG der ärztlichen Leistungen im Rahmen von (nicht begünstigten) Krankenhausleistungen zu. Zunächst ist der Geschäftsführer und Alleingesellschafter als Erbringer der medizinischen Leistungen als approbierter Arzt hinreichend qualifiziert. Auch liegen medizinisch indizierte Heilbehandlungen im Bereich der Humanmedizin vor. Alle Operationen werden ausschließlich in Räumlichkeiten von Krankenhäusern ausgeführt, welche die Vorgaben von § 108 SGB V erfüllen.

Die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung nach § 4 Nr. 14 Buchstabe a UStG sind dem Grunde nach in dem von der Klägerin angestrebten Umfang erfüllt.

Beim BFH ist die Revision unter dem Aktenzeichen V R 10/22.

Quelle: Schleswig-Holsteinisches FG, Urteil v. 17.5.2022

## FÜR SPARER UND KAPITALANLEGER

### Höherer Sparer-Pauschbetrag geplant

Bundesfinanzminister Christian Lindner (FDP) will den Sparer-Pauschbetrag anheben. Damit würde der Freibetrag bei der Einkommensteuer steigen und Sparen und Anlegen attraktiver machen.

Die Summe bis zu welcher Kapitalerträge wie Zinsen oder Dividenden steuerfrei bleiben, soll zum Januar kommenden Jahres für Singles von 801 auf 1.000 EUR steigen, für Lebenspartner von 1.602 auf 2.000 EUR.

"Wer Geld anspart oder in Aktien anlegt, soll endlich mehr Netto vom Brutto behalten dürfen", erklärte der Finanzminister bereits im August. Sollte der Betrag tatsächlich steigen, so wäre es die erste Anhebung seit 22 Jahren.

Zunächst muss sich aber noch der Bundestag mit den Plänen befassen.

## LESEZEICHEN

### Gasheizung - Neue Pflichten für Eigentümer ab 1. Oktober 2022

Seit 1. Oktober ist ein Heizungscheck für mit Erdgas betriebene Gasheizungen Pflicht.

Mehr dazu unter [tinyurl.com/2p8hevr7](https://tinyurl.com/2p8hevr7)

## AKTUELLE STEUERTERMINE

### Lohnsteuer, Umsatzsteuer

10.11.2022 (14.11.2022)

### Gewerbesteuer, Grundsteuer

15.11.2022 (18.11.2022)

### Fälligkeit der Beiträge zur Sozialversicherung:

24.11.2022 (Beitragsnachweis)

28.11.2022 (Beitragszahlung)

Zur Wahrung der Frist muss der Beitragsnachweis am Vortag bis spätestens 24.00 Uhr eingereicht sein.

\* Ende der Schonfrist bei Zahlung durch Überweisung in Klammern.

## WICHTIGER HINWEIS

Gesetze und Rechtsprechung ändern sich fortlaufend. Nutzen Sie deshalb unsere Briefe zur Information. Bitte denken Sie aber daran, dass Sie vor Ihren Entscheidungen grundsätzlich unsere Beratung in Anspruch nehmen, weil wir sonst keine Verantwortung übernehmen können.